BRANDENBURG

Länderbericht zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie

zu Flächen, Planungen und Genehmigungen für die Windenergienutzung an Land

an das Sekretariat des Bund-Länder-Kooperationsausschusses im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gemäß § 98 EEG 2021

Berichtsjahr 2021

Potsdam, 30.08.2021

Verfasst von:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie Referat Erneuerbare Energien, wirtschaftspolitische Umweltfragen, Energieeffizienz

Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam

Inhaltsverzeichnis

0		Voi	wort	3
1		Dat	ten zum Ausbau der erneuerbaren Energien und Länderziele	4
	1.1	EE-	Anlagen zur Stromerzeugung	4
	1.2	Aus	sbauziele	6
	1.2	.1	Länderziele für den EE-Ausbau bzw. die EE-Stromerzeugung	6
	1.2	.2	Angabe der Ziele zu Flächenausweisung bei Wind an Land	7
	1.2	.3	Erwarteter Zubau im laufenden Jahr und Folgejahr	7
2		Dat	ten zur Windenergie an Land (Flächen, Genehmigung, Planung, Repowering)	7
	2.1	Aus	sgewiesene Fläche	7
	2.1	.1	Hintergrund zu Planungspraxis und aktueller Planungssituation im Bundesland	7
	2.1	.2	Ausgewiesene Flächen für Windenergie an Land	8
	2.1	.3	Hinweise zu Datenquellen	9
	2.2	Flä	chenbelegung ausgewiesener Flächen für Windenergie an Land	9
	2.2	.1	Überblick zu evtl. Vorgaben zur Flächenbelegung bzw. WEA-Platzierung	9
	2.2	.2	Belegung der ausgewiesenen Flächen, für die keine GIS Daten vorliegen	9
	2.2	.3	Hinweise zu Datenquellen	9
	2.3	Pla	nungen für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land	9
	2.3	.1	Qualitative Beschreibung der Planungen	9
	2.3	.2	Quantitative Beschreibung der Planungen [optional]	11
	2.3	.3	Hinweise zu Datenquellen	11
	2.4	Gei	nehmigungen für Windenergieanlagen an Land	11
	2.4	.1	Erteilte Genehmigungen	11
	2.4	.2	Abgelehnte und zurückgenommene Genehmigungsanträge, einschließlich der Grü	nde für
			die Ablehnung bzw. Rücknahme [optional]	11
	2.4	.3	Beklagte Genehmigungen	12
	2.4	.4	Im Verfahren befindliche Genehmigungen [optional]	13
	2.4	.5	Dauer der Genehmigungsverfahren	13
	2.4	.6	Hinweise zu Datenquellen	13
	2.5	Rep	powering	13
	2.6	Hei	mmnisanalyse und zusätzliche Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windene	rgie an
		Lan	ad .	12

0 Vorwort

Das Land Brandenburg leistet einen wesentlichen Anteil an der bundesweiten Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien und trägt damit dazu bei, die Zielsetzung der Bundesregierung zu erfüllen.

Brandenburg ist mit seinem Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Vergangenheit schnell und gut wie kaum ein anderes Land vorangeschritten, das hat uns auch zu einem Vorreiter gemacht. Die damit einhergehenden Herausforderungen muss Brandenburg deshalb voraussichtlich auch früher als andere Länder meistern. Zur Erreichung der Energie- und Klimaschutzziele auf Bund- und Landesebene ist der weitere und verstärkte Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergieausbau, aber bundesweit weiterhin zwingend notwendig.

1 Daten zum Ausbau der erneuerbaren Energien und Länderziele

1.1 EE-Anlagen zur Stromerzeugung

Die nachfolgenden Tabellen 1 und 2 enthalten jeweils Auszüge aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur für Brandenburg über Anzahl und Leistungen von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien des Jahres 2020 (Datenstand: 30.06.2021; Auswertungszeitraum: Jan. 2020 - Dez. 2020).

Tabelle 1: Installierte Leistung der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2020 in MW

Installierte Leistung in MW EE- Stromerzeugungs- einheiten	Bruttoleistung	Zubau (Netto)	Neu- Inbetrieb- nahmen	Leistungs- änderungen	Rückbau
Biomasse	460,7	17,7	2,4	15,5	0,3
Solare Strahlungsenergie	4.366,3	385,8	386	-	0,2
Wind an Land	7.463,8	210,2	242,3	-	32,1
Wind auf See	-	-	-	-	-
Wasserkraft	-	-	-	-	-
Klärgas	-	-	-	-	-
Deponiegas	24,1	-		-	-
Geothermie	-	-	-	-	-

Tabelle 2: Anzahl der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2020

Anzahl EE- Stromerzeugungs- einheiten	Gesamt	Zubau (Netto)	Neu- Inbetrieb- nahmen	Leistungs- änderungen	Rückbau
Biomasse	542	3	4	18	1
Solare Strahlungsenergie	48.439	6.245	6.256	-	11
Wind an Land	3.876	31	72	-	41
Wind auf See	-		-	-	-
Wasserkraft	-	-	-	-	-
Klärgas	-	-	-	-	-
Deponiegas	19	-		-	-
Geothermie	-	-	-	-	-

Zusätzliche Angaben zu Tabellen 1 und 2

- Gesamtzahl/Bruttoleistung: Zusätzliche Quellen sind "EEG in Zahlen 2019" (Bundesnetzagentur, Dez. 2020), AGEE-Stat Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland (AGEE-Stat, Februar 2021)
- Netto-Zubau: Neu-Inbetriebnahmen zzgl. Leistungsänderungen und abzgl. Rückbau im Auswertungszeitraum
- Neu-Inbetriebnahmen/Leistungsänderungen: Auswertung nach Inbetriebnahmedatum
- Leistungsänderungen bei PV und Windenergie: ausgewiesen sind nur für EEG-Anlagen mit mehreren Generatoren. Solar- und Windeinheiten werden als ein Generator erfasst.
- Rückbau: Auswertung nach Datum der endgültigen Stilllegung
- Wasserkraft, Klär- und Deponiegas, Geothermie: Auswertungen liegen z. T. noch nicht vor.

1.1.1 Entwicklung der EE-Stromerzeugungsanlagen im ersten Halbjahr 2021

Eine Tabelle für das 1. Halbjahr 2021 findet sich im Anhang des Berichts. Ersichtlich ist, dass sich der Anlagenbestand und die Zubauraten positiv entwickeln. Für den Bereich Biomasse bewegt sich der Zubau und die Neuinbetriebnahmen bereits zum Halbjahr 2021 in der Größenordnung von 2020. Im PV-Bereich sind zur Jahreshälfte etwa die Hälfte der Anlagen des Vorjahres in Betrieb genommen worden. Zu erkennen ist auch, dass die zugebaute PV-Leistung nur ein Drittel des Vorjahres beträgt, was auf die Inbetriebnahme von kleineren Anlagen hindeutet. Im Windbereich sind bereits zum Halbjahr bereits drei Viertel der Vorjahresleistung zugebaut worden. Ein nennenswerter Anlagenrückbau hat nicht stattgefunden.

Brandenburg - Bericht 2021 für den Kooperationsausschuss Erneuerbare Energien

1.2 Ausbauziele

1.2.1 Länderziele für den EE-Ausbau bzw. die EE-Stromerzeugung

Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg (ES 2030)

Gemäß der ES 2030 aus dem Jahr 2012 gelten aktuell folgende Zielzahlen für die Erneuerbaren Energien

bis 2030:

• Windenergie: 10,5 GW mit 82 PJ bzw. 22.777 GWh

Photovoltaik: 3,5 GW mit 12 PJ bzw. 3.333 GWh

Solarthermie: 9 PJ bzw. 2.500 GWh

• Biomasse: 58 PJ bzw. 16.111 GWh

• Sonstige: 9 PJ bzw. 2.500 GWh

Der Anteil der Erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch soll bis zum Jahr 2030 auf 32%

(mindestens 170 PJ) ausgebaut werden. Bis zum Jahr 2030 soll der Anteil der Erneuerbare Energien 40%

am Endenergieverbrauch betragen.

Gemäß dem Koalitionsvertrag zwischen den Regierungsparteien SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen

von 2019 ist die bestehende ES 2030 weiterzuentwickeln. Aufgrund der sich stetig ändernden

wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen hat die Landesregierung zur Unterstützung der

Fortschreibung der Energiestrategie ein Gutachten in Auftrag gegeben, welches die Aktualisierung und

Weiterentwicklung des Leitszenarios unter Berücksichtigung der geänderten europäischen und

bundesrechtlichen Rahmenbedingungen sowie der energiewirtschaftlichen und technologischen

Herausforderungen bis zum Jahr 2040 umfasst. Dieses Gutachten liegt seit Juni 2021 vor.

Die ES 2040 befindet sich derzeit in Erarbeitung. Da zum Berichtszeitpunkt noch keine abgestimmten

Zielzahlen feststehen, wird sich auf die Ziele der ES 2030 und des Koalitionsvertrages beschränkt.

Auszug EE-Ziele aus dem Koalitionsvertrag

Brandenburgs Ziel ist es, die rechnerisch benötigten Energiemengen für die Region Berlin-Brandenburg

bis zum Jahr 2050 aus erneuerbaren beziehungsweise nachwachsenden Rohstoffen zu erzeugen. Die

Koalition bekennt sich gemäß der ES 2030 zum Ausbauziel bei der Windenergie von 10,5 GW im Jahr 2030.

Ein weiteres Ziel ist die signifikante Erhöhung des Ausbauziels für die Photovoltaik.

6

1.2.2 Angabe der Ziele zu Flächenausweisung bei Wind an Land

Zur Erreichung des Ausbauziels für die Windenergie (10,5 GW in 2030) wurde in der ES 2030 ein Flächenbedarf von 2% der Landesfläche (555 km²) vorgesehen.

1.2.3 Erwarteter Zubau im laufenden Jahr und Folgejahr

-

2 Daten zur Windenergie an Land (Flächen, Genehmigung, Planung, Repowering)

2.1 Ausgewiesene Fläche

2.1.1 Hintergrund zu Planungspraxis und aktueller Planungssituation im Bundesland

In Brandenburg ist die Regionalplanung kommunal organisiert. Die fünf Regionalen Planungsgemeinschaften (RPG) Prignitz-Oberhavel, Uckermark-Barnim, Oderland-Spree, Lausitz-Spreewald und Havelland-Fläming haben aus dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg den Auftrag, Flächen für die Windenergienutzung (WEN) festzulegen. Die Steuerung der WEN erfolgt durch Windeignungsgebiete (WEG) nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG. Außerhalb dieser WEG ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen (WEA) einschließlich des Repowerings im Außenbereich ausgeschlossen.

Zum Stichtag 31.12.2020 sind zwei Regionalpläne (in den RPG Uckermark-Barnim und Oderland-Spree) zur Steuerung der WEN in Brandenburg rechtswirksam, die beide beklagt sind. In den anderen drei RPG greift ein auf zwei Jahre befristetes Genehmigungsverbot für die Errichtung von raumbedeutsamen WEA nach § 2c Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG). Davon kann die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) im Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern WEA im Einklang mit den in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplänen genehmigt werden sollen. Dieses auf zwei Jahre befristete Genehmigungsverbot gilt in der Region Havelland-Fläming seit dem 24.07.2019, in der Region Prignitz-Oberhavel seit dem 07.08.2019 und in der Region Lausitz-Spreewald seit dem 07.10.2020.

In den beiden rechtswirksamen Regionalplänen wird ein Siedlungsabstand von 800 m zu Wohnsiedlungen und Einzelhäusern als weiches Tabukriterium sowie der Abstand zwischen 800 m und 1.000 m als Restriktionskriterium verwendet. Damit wird im Bereich zwischen 800 m und 1.000 m die Integration vorhandener WEA erreicht und deren Repowering raumordnerisch ermöglicht. Gibt es keinen Anlagenbestand wird in diesen Regionalplänen für WEG in der Regel ein Abstand von 1.000 m eingehalten. Bei diesen Abstandskriterien handelt es sich lediglich um Hilfsmittel, um die WEG abzugrenzen. Eine Rechtswirkung im Sinne eines Mindestabstandes, den WEA zu Wohnsiedlungen oder Einzelhäusern einhalten müssen, ist damit nicht verbunden.

Konkrete Festlegungen zum Repowering sind in den Plänen nicht enthalten. Insbesondere gilt die Ausschlusswirkung außerhalb der WEG auch für das Repowering.

2.1.2 Ausgewiesene Flächen für Windenergie an Land

Vorbemerkung

Derzeit sind im Land Brandenburg nur in zwei von fünf Regionen WEG rechtswirksam festgelegt. Damit ergibt sich aus den Flächendaten dieser WEG (Tab. 3) ein unvollständiges Bild über die tatsächlich in Brandenburg für die WEN planerisch vorgesehenen Flächen.

Bilanziert man die in den für unwirksam erklärten Regionalplänen in den RPG Havelland-Fläming und Lausitz-Spreewald sowie die in einer 2018 nicht genehmigte Satzung in Prignitz-Oberhavel enthaltenen WEG-Flächen zusammen mit den derzeit rechtswirksamen WEG, dann kommt man auf eine Gesamtfläche von 550,5 km² und einen Flächenanteil der WEG von 1,86% an der Landesfläche.

Insgesamt wird in den beiden rechtswirksamen Regionalplänen in den RPG Uckermark-Barnim und Oderland-Spree WEG eine Fläche von 168,3 km² festgelegt.

Tabelle 3: Flächen für Windenergie an Land

	Ausgewiesene Fläche für Windenergie an Land (in ha oder km²)	Beklagte Fläche/Pläne (in ha oder km²)
Gesamt	168,3 km²	168,3 km²
auf Landes- oder Regionalplanebene ausgewiesen	168,3 km²	-
davon als Vorranggebiete ausgewiesen	-	
davon als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen	-	
davon als Eignungsgebiete ausgewiesen	168,3 km²	
davon als andere Gebietsform ausgewiesen	-	
auf Bauleitplanebene ausgewiesenen	Verabredungsgemäß keine Angaben für BB	
davon in Flächennutzungsplänen ausgewiesen	-	
davon in Bebauungsplänen ausgewiesen (optional)	-	

2.1.3 Hinweise zu Datenquellen

Die abgefragten Daten sind den Regionalplänen zu entnehmen. Lücken in der Datenerhebung sind nicht ersichtlich, GIS-Daten liegen vor.

2.2 Flächenbelegung ausgewiesener Flächen für Windenergie an Land

2.2.1 Überblick zu evtl. Vorgaben zur Flächenbelegung bzw. WEA-Platzierung

Es gibt in den rechtswirksamen Regionalplänen weder Festlegungen zur Positionierung der WEA oder Teile der WEA innerhalb der WEG noch Höhenbeschränkungen. Maßgebend für die Entscheidung, ob WEA in einem WEG liegen und damit genehmigungsfähig sind, ist die zeichnerische Gebietsdarstellung im Regionalplan, die in Brandenburg im Maßstab 1:100.000 erfolgt (1 mm auf der Karte entspricht 100 m in der Natur). Deswegen liegt es aus hiesiger Sicht nicht in der Kompetenz der Regionalplanung, eine Regelung dafür zu treffen, ob der Rotor einer (baurechtlich privilegierten) WEA über ein WEG hinausragen darf oder nicht.

Raumbedeutsame WEA können außerhalb der WEG nicht im Außenbereich errichtet werden. Allerdings gibt es eine Vielzahl von vorhandenen Anlagen, die vor der Rechtskraft der aktuellen Planungen errichtet wurden und insbesondere wegen der geringeren Siedlungsabstände früherer WEG nicht mehr in aktuellen WEG liegen.

2.2.2 Belegung der ausgewiesenen Flächen, für die keine GIS Daten vorliegen

Für die ausgewiesenen Flächen liegen GS-Daten vor.

2.2.3 Hinweise zu Datenquellen

_

2.3 Planungen für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land

2.3.1 Qualitative Beschreibung der Planungen

- Die <u>RPG Havelland-Fläming</u> hat am 27.06.2019 die Aufstellung eines zusammenfassenden Regionalplanes Havelland-Fläming 3.0, der auch Festlegungen zur Steuerung der WEN enthält, beschlossen und wird voraussichtlich 2021 den ersten Entwurf billigen.
- Die <u>RPG Prignitz-Oberhavel</u> hatte am 21.11.2018 einen Satzungsbeschluss zu einem sachlichen Teilregionalplan, der auch Festlegungen zur Steuerung der WEN enthält, gefasst. Diese Satzung wurde hinsichtlich der Steuerung der WEN nicht genehmigt, wogegen die RPG Rechtsmittel eingelegt hat. Unabhängig davon hat die RPG am 30.04.2019 die Aufstellung eines zusammenfassenden Regionalplanes, der auch Festlegungen zur Steuerung der WEN enthält,

beschlossen. Mit Beschluss vom 08.10.2020 wurde die Steuerung der WEN in einen Teilregionalplan "Windenergienutzung" ausgegliedert, dessen erster Entwurf voraussichtlich 2021 gebilligt und öffentlich ausgelegt wird.

- Die <u>RPG Lausitz-Spreewald</u> hat am 15.09.2020 die Aufstellung eines zusammenfassenden Regionalplanes, der auch Festlegungen zur Steuerung der WEN enthält, beschlossen. Ein Zeitplan für die Billigung des ersten Entwurfs liegt noch nicht vor.
- Für die <u>RPG Uckermark-Barnim</u> und die <u>RPG Oderland-Spree</u> wurden Aufstellungsbeschlüsse für zusammenfassende Regionalpläne, die auch Festlegungen zur Steuerung der WEN enthalten sollen, 2016 gefasst. Noch liegen in diesen Regionen jedoch die rechtswirksamen Teilregionalpläne "Windenergie, Rohstoffsicherung und –nutzung" bzw. "Windenergienutzung" vor, so dass Neuplanungen noch nicht erfolgen.

Änderungen der Planungskonzepte in den Regionen mit neuen Planungen (Prignitz-Oberhavel, Havelland-Fläming und Lausitz-Spreewald), die sich signifikant auf die Gesamtfläche der WEG auswirken, sind zum Stichtag 31.12.2020 nicht vorgesehen:

- Die Planungskriterien wurden unter Berücksichtigung der vorliegenden Urteile des OVG Berlin-Brandenburg sowie des BVerwG angepasst. Dabei werden im Wesentlichen harte Tabukriterien nunmehr als weiche Tabukriterien eingeordnet (z. B. Trinkwasserschutzzone II, stehende Gewässer, Schutzgebiete § 12 WaldG Brandenburg.)
- Zusätzlich wird aufgrund der Anforderung der Rechtsprechung im Siedlungsabstand ein hartes
 Tabukriterium ausgewiesen, was jedoch keine unmittelbare Auswirkung auf die Fläche der WEG
 hat. Die dafür im Siedlungsabstand entscheidenden weichen Tabukriterien betragen wie bisher
 750 m in Prignitz-Oberhavel und 1.000 m in den beiden anderen Regionen.
- Höhenbeschränkungen sind nur in der Region Prignitz-Oberhavel und nur in den WEG geplant, die zwischen 750 m und 1.000 m Abstand zu Wohnsiedlungen geplant werden. Diese Beschränkung auf eine Gesamthöhe von 150 m kann durch kommunale Bauleitpläne aufgehoben werden.
- WEG können wie bisher nach Prüfung der Waldfunktionen im Wald festgelegt werden.
- Der Artenschutz wird anhand eines Brandenburger Erlasses zu den Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) berücksichtigt und die darin aufgeführten Schutzbereiche als Restriktionskriterien verwendet. In der Praxis stehen diese Schutzbereiche in der Regel der WEN entgegen. U. a. durch die 2018 erfolgte Aufnahme des Rotmilans in die TAK wird sich die Kulisse der Schutzbereiche vergrößern.
- Repowering ist außerhalb der festgelegten WEG unzulässig.

2.3.2 Quantitative Beschreibung der Planungen [optional]

_

2.3.3 Hinweise zu Datenquellen

Die Daten stammen aus den im Amtsblatt für Brandenburg bekanntgemachten Planungskonzepten der drei Regionen ohne wirksame Festlegungen zu Steuerung der WEN. Die Datenlage ist daher gut.

2.4 Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land

2.4.1 Erteilte Genehmigungen

Gemäß dem vom BMWi übermittelten Daten aus dem Marktstammdatenregister wurden in Brandenburg im Jahr 2020 für 124 WEA mit 559,5 MW Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt. Quelle: Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur; Datenstand: 26.02.2021; Auswertungszeitraum: Jan. 2020 - Dez. 2020; Auswertung nach Genehmigungsdatum; Betriebsstatus bis zum Auswertungszeitpunkt in Planung

Gemäß Auskunft der Brandenburger Genehmigungsbehörde (Landesamt für Umwelt) wurden im Jahr 2020 insgesamt 54 Genehmigungen für 131 WEA mit 566,1 MW installierter Leistung erteilt. Es wird angenommen, dass die geringe Differenz der Leistungs- und Anlagenzahlen durch unvollständige bzw. nicht korrekten Angaben im Marktstammdatenregister zur Stand kommen.

2.4.2 Abgelehnte und zurückgenommene Genehmigungsanträge, einschließlich der Gründe für die Ablehnung bzw. Rücknahme [optional]

Tabelle 4: Gesamtanzahl- und -leistung abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge

Abgelehnte/zurückgenommene	Anzahl	Installierte Leistung
Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	der Anlagen	(in MW)
36	127	552,4

Das Landesamt für Umwelt Brandenburg führt keine Statistik zu den abgefragten Daten in der Tabelle 5.

Tabelle 5: Aufteilung nach Gründen für Ablehnung bzw. Rücknahme der Genehmigungsanträge

Abgelehnte/zurückgenommene	Anzahl	Installierte Leistung
Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	der Anlagen	(in MW)
Artenschutz		
(bitte differenzieren: Vögel,	-	-
Fledermäuse, sonstige)		
Naturschutz	-	-
Trinkwasserschutz	-	-

Abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
Immissionsschutz	-	-
Landschaftsschutz	-	-
Denkmalschutz	-	-
Baurechtliche Gründe	-	-
Planungsrechtliche Gründe	-	-
Straßenbaurechtliche Gründe	-	-
Forstrechtliche Gründe	-	-
Flugsicherung	-	-
 Radaranlagen 		
(bitte differenzieren zivil, militärisch,	-	-
Wetter)		
Weitere militärische Belange	-	-
Erdbebenmessstation	-	-
optisch bedrängende Wirkung	-	-
Insolvenz der Antragstellerin/des		
Antragstellers	-	-
Versagung eines gemeindlichen		
Einvernehmens	-	-
Nicht vervollständigte Unterlagen	-	-
Ablehnung/Rücknahme infolge eines	_	_
Klageverfahrens		
Rücknahmen		
(Einstellung ohne Einstellungsbescheid	-	-
bzw. Ablehnungsbescheid)		
• Sonstige	-	-
Kein Grund dokumentiert	-	-

2.4.3 Beklagte Genehmigungen

In 2020 wurden 12 Genehmigungen, die in 2020 erteilt wurden, mit 38 WEA und 179 MW Leistung beklagt.

2.4.4 Im Verfahren befindliche Genehmigungen [optional]

Zum Stichtag 31.12.2020 gibt es 163 laufende Genehmigungsverfahren mit insgesamt 480 WEA und insgesamt 2.233,6 MW installierter Leistung.

2.4.5 Dauer der Genehmigungsverfahren

Die durchschnittliche Dauer der Genehmigungsverfahren vom Datum der Vollständigkeit der Antragsunterlagen bis zur Erteilung der Genehmigung: 1 Monate bzw. 31 Tage. Dabei wurden nur Genehmigungen berücksichtigt, keine Ablehnungen oder Rücknahmen.

Eine Errechnung einer durchschnittlichen Dauer bezogen auf die Leistung der Anlagen entfällt, da die Leistung keinen Bezug zur Dauer der Genehmigungsverfahren hat.

2.4.6 Hinweise zu Datenquellen

Die Daten wurden mit dem Länderinformationssystem- Anlagen (LIS-A) ermittelt.

2.5 Repowering

Zum Repowering ist im Jahr 2021 keine Datenlieferung durch die Bundesländer erforderlich. Eine Abschätzung zum repoweringfähigen Anlagenbestand erfolgt in 2021 durch den Bund auf Basis bestehender Daten.

2.6 Hemmnisanalyse und zusätzliche Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land

Umsetzungsstand der Länderziele / Monitoring / Flächenausweisung

Zu den in der ES 2030 verankerten Zielen werden Monitoringberichte der Landesenergieagentur angefertigt. Mit Stand Juni 2020 ist derzeit das Berichtsjahr 2018 verfügbar. Zum Zeitpunkt dieses Berichtes ist das Berichtsjahr 2019 noch im Entwurf befindlich und somit noch nicht verfügbar. Bei Zahlen zu den Erneuerbaren Energien, die sich lediglich auf Anzahl und Leistung beziehen, werden aktuelle Auswertungen der Genehmigungsbehörde oder öffentliche Statistiken (z. B. Deutsche Windguard) zur Hilfe genommen. Auch wird teilweise das Marktstammdatenregister genutzt.

Zum Stichtag 31.12.2020 sind im Bereich der Windenergie mit 7.463,8 MW installierter Leistung mehr als 70% des derzeitigen Ausbauziels (10,5 GW) für 2030 erreicht. Gemäß dem aktuellen Monitoringbericht ist das Ziel bezüglich des Windstroms mit 11.600 GWh im Jahr 2018 bereits zur Hälfte erfüllt.

Bei der Photovoltaik ist das Ausbauziel für 2030 mit 4.366,3 MW zum Stichtag 31.12.2020 bereits deutlich übererfüllt. Selbiges gilt für das Ziel der Stromerzeugung. Der Koalitionsvertrag sieht eine deutliche Steigerung der PV-Kapazitäten vor. Die in Bearbeitung befindliche ES 2040 wird deutlich höhere Ausbauziele benennen.

Gemäß aktuellem Monitoringbericht betrug der Primärenergieverbrauch (PEV) im Jahr 2018 aus Biomasse 75 PJ und stellt damit den größten Anteil der Erneuerbaren Energien am PEV. Damit ist die aktuell gesetzte Zielstellung von 58 PJ bereits übertroffen.

Die Bereiche Solarthermie und Sonstige liegen derzeit noch deutlich unter den gesetzten Zielmarken. Der Anteil der Erneuerbaren Energien am PEV soll bis zum Jahr 2030 auf 32% ausgebaut werden und betrug im Jahr 2018 20,5%. Bis zum Jahr 2030 soll der Anteil der Erneuerbare Energien 40% am Endenergieverbrauch betragen. Rein rechnerisch wäre das Land Brandenburg im Jahr 2018 bereits in der Lage gewesen, seinen Bruttostromverbrauch zu 91,7% aus Erneuerbaren Energien zu decken. Der Anteil der Erneuerbaren Energien am Wärmeverbrauch soll im Land Brandenburg bei 39,1% liegen, im Jahr 2018 betrug der Anteil 19,8%.

Um 10,5 GW an Windenergiekapazitäten zu installieren, werden rund 2% der Landesfläche benötigt. Zum Stichtag des Berichtes gibt es zwei rechtskräftige Regionalplan für die Steuerung der Windenergie. Somit kann derzeit gesagt werden, dass die rechtskräftigen Flächenausweisungen nicht ausreichen, um das Windausbauziel zu erreichen. Siehe auch Vorbemerkung zu 2.1.2.

Die Identifizierung und Festlegung von WEG geschieht unabhängig der Eigentümerstruktur. Eine gezielte Lenkung von Flächen für die Windenergienutzung auf landeseigene Flächen ist damit nicht möglich. Anzumerken ist, dass es in Brandenburg bereits Windparks auf Landes- und Bundesflächen gibt.

In den Regionen, in denen es aktuell keine Festlegungen zur Steuerung der Windenergie gibt, sind Neuplanungen vorgesehen, siehe auch 2.3.1. Das Ziel der ES 2030 zur Ausweisung von 2% der Landesfläche bleibt aktuell bestehen. Dieses Ziel wird im Rahmen der Erstellung der ES 2040 überprüft.

Hemmnisse

Die Grundlage für den weiteren Ausbau der Windenergie ist die Bereitstellung von Flächen für die Windenergienutzung. Wie bereits beschrieben, wird dies in Brandenburg innerhalb von Regionalplänen mit der Festlegung von WEG geregelt.

Die grundlegende Überarbeitung oder gar Neuaufstellung von Regionalplänen benötigt allein auf Grund der bundesgesetzlich vorgegebenen Verfahrensschritte und der dazu ergangenen Rechtsprechung mehrere Jahre.

Kurzfristig wechselnde Datengrundlagen, insbesondere im Bereich des Artenschutzes, verzögern die Planung und deren Abschluss. Da für die Abwägungsentscheidung über den Regionalplan die Datenlage am Tage des Satzungsbeschlusses ausschlaggebend ist, kann sich bis zu diesem Zeitpunkt die Notwendigkeit einer weiteren Überarbeitung der Planung ergeben. Die Betrachtung nicht-standorttreuer Arten ist dabei ein besonderes Planungshindernis.

Insgesamt werden artenschutzrechtliche Belange bei der Festlegung von Flächen (auch bei der Genehmigung für WEA) als großes Hemmnis gesehen. Aufgrund von Vorkommen schlagopfergefährdeter Greif- und Großvogelarten und dessen Schutzabstände scheiden große Flächenanteile für die Windenergie von vornherein aus und bereits festgelegte WEG können aufgrund von Schutzabständen nicht vollständig genutzt bzw. erneut festgelegt werden. Die Tierökologischen Abstandskriterien decken in einzelnen Planungsregionen weitaus mehr als zwei Drittel der Flächenkulisse ab. Dies führt in Summe zu einer deutlichen Verminderung des Suchraumes für die Windenergie. Dadurch haben die RPG Schwierigkeiten, die Ziele der ES 2030 – aktuell 2% der Landesfläche für die Windenergie zur Verfügung zu stellen – zu erfüllen.

Die Umweltprüfung und die Öffentlichkeitsbeteiligung in der Regionalplanung sind so umfangreich, dass die Erarbeitung der Pläne je nach Anzahl der Auslegungen zwischen vier und sechs Jahren dauert. Lange Planungszeiträume reduzieren die Akzeptanz, verhindern einen geordneten Ausbau der Windenergie und verstärken die oben aufgeführten Probleme der Datenaktualität zum Satzungsbeschluss.

Die Rechtsprechung stellt laufend neue und höhere Anforderungen, die zudem bisweilen von Urteil zu Urteil differieren, an die Erarbeitung von schlüssigen Planungskonzepten. Zusammen mit der Übertragung von formalen Anforderung aus der Rechtsprechung zur Bauleitplanung auf die in einem ganz anderen Maßstab agierende Regionalplanung erschwert dies massiv die Aufstellung von Regionalplänen zur Steuerung der WEN mit Ausschlusswirkung. Das Scheitern von langjährigen konfliktreichen Planungsprozessen an rein formalen Anforderungen, die sich zudem nicht aus dem Raumordnungsrecht ergeben, reduziert die Akzeptanz der Regionalplanung als Steuerungsinstrument für die WEN.

Auch der bereits hohe WEA-Bestand in Brandenburg und die unausgewogene Verteilung in der Bundesrepublik (Nord-Süd-Gefälle) reduzieren teilweise die Akzeptanz für weitere Flächenausweisungen. Die mediale Präsenz punktueller Konflikte um die Windenergie führt dazu, dass diese Konflikte in die

Beschlussgremien mit zunehmender Intensität hineingetragen werden und die Beschlussfassungen erschweren. Eine zunehmende Politisierung der Entscheidungen ist zu erkennen, wodurch die Planverfahren verlangsamt werden.

Aus Sicht der Genehmigungsbehörde wird angebracht, das unvollständige Antragsunterlagen und Änderungen des Vorhabens während des laufenden Genehmigungsverfahrens zu Verzögerungen der WEA-Genehmigungsanträge beitragen. Es wurden daher mit der Einführung des Antragsstellungsprogramms ELiA (Elektronische immissionsschutzrechtliche Antragstellung) im Land Brandenburg und einem breiten niederschwelligen Informationsangebot für Antragsteller im Internet Maßnahmen ergriffen, um Antragsteller bei der Einreichung möglichst vollständiger und prüffähiger Unterlagen zu unterstützen. Eine vermehrte Inanspruchnahme der Angebote durch die Vorhabenträger und einer vorgeschalteten Beratung mit den Fachbehörden zu den benötigten Unterlagen könnte Arbeitsaufwand der Genehmigungsbehörde und Verzögerungen vermeiden.

Maßnahmen

Zur Beschleunigung der Erarbeitungsverfahren und der Rechtssicherheit der Planungen sind eine Reduzierung der formalen Anforderungen an die Aufstellung von Regionalplänen und ggf. leichtere Heilungsmöglichkeiten durch Änderung der raumordnungsrechtlichen Vorschriften (Anpassung der Planerhaltungsvorschriften des ROG) durch den Bundesgesetzgeber erforderlich.

Die Bereitstellung von aktuellen artenschutzrechtlichen Informationen und ein Umgang mit diesen durch die Fachbehörden, der Einzelfalllösungen ermöglicht, sind zur Beschleunigung der Planverfahren erforderlich. Unter diesem Aspekt wäre eine Neubewertung der Betrachtung nicht-standorttreuer Arten wünschenswert.

Als weitere Maßnahme zum besseren Umgang mit artenschutzrechtlichen Belangen und gleichzeitig zur möglichen Flächenpotentialsteigerung kann angeführt werden, dass das Wirtschaftsministerium des Landes Brandenburg derzeit technische Maßnahmen zur Vermeidung der Konflikte voranbringen möchte. Bei einem aktuellen Projekt handelt es sich um sensorbasierte automatische Vogeldetektionssysteme. Diese sollen verhindern, dass geschützte Greif- und Großvogelarten durch den Betrieb von WEA verletzt werden. Die Ergebnisse des Projektes sollen als Diskussionsgrundlage für einen landesinternen Dialog mit Entscheidungsträgern des Landes Brandenburg dienen.

Maßnahmen zur Akzeptanzförderung u. a. durch finanzielle Vorteile für Kommunen oder Anwohner sollten beibehalten und ggf. ausgebaut werden. Mit dem Brandenburger Windenergieanlagenabgabengesetz und der vergleichbaren Einführung einer finanziellen Beteiligung von Kommunen mit dem

EEG 2021 sind bereits geeignete Maßnahmen ergriffen worden. Die Erweiterung der Beteiligung auf PV-Freiflächenanlagen gemäß Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht vom 16. Juli 2021 wird auch als positiv erachtet.

Im Rahmen der Akzeptanzförderung werden auch entsprechende Beratungsangebote als notwendig erachtet. Im Jahr 2019 wurde in Brandenburg die Beratungsstelle für Erneuerbare Energien bei der Brandenburger Energieagentur eingerichtet. Die Energieagentur berät Unternehmen und Kommunen zu allen Fragen der Energieeffizienz und zum Einsatz erneuerbarer Energien (u. a. Planung, Wirtschaftlichkeit und Beteiligungsmöglichkeiten). Angeboten werden Einzelberatungen und für Brandenburger Kommunen eine modular aufgebaute Veranstaltungsreihe "Kommunale Energiewende Dialoge" mit Informationsmodulen rund um die Erneuerbaren Energien. Die Energieagentur kooperiert mit dem Kompetenzzentrum für Naturschutz und Energiewende (KNE). Das KNE betreut Konfliktfälle vor Ort und versucht durch eine neutrale Moderation, dass sich die Konfliktparteien aufeinander zu bewegen und einen tragfähigen Kompromiss finden. Das Wirtschaftsministerium finanziert den Einsatz von Mediatorinnen und Mediatoren über die KNE zur Lösung von Konfliktfällen im EE-Bereich.

Anhang zum Bericht für den Kooperationsausschuss Erneuerbare Energien – Berichtsjahr 2021

Zu 1. Daten zum Ausbau der erneuerbaren Energien

A1 Entwicklung der EE-Stromerzeugung im ersten Halbjahr 2021

Die nachfolgenden Tabellen A1 und A2 enthalten als vorläufige Angaben jeweils Auszüge aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur über Anzahl und Leistungen von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien des 1. Halbjahres 2021 (Datenstand: 28.07.2021; Auswertungszeitraum: Januar - Juni 2021).

Tabelle A1: Installierte Leistung der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im 1. Halbjahr 2021 in MW (vorläufige Angaben)

Installierte Leistung in MW EE- Stromerzeugungs- einheiten	Bruttoleistung	Zubau (Netto)	Neu- Inbetrieb- nahmen	Leistungs- änderungen	Rückbau
Biomasse	475	14,4	2	12,4	-
Solare Strahlungsenergie	4.497,8	131,6	131,6	-	-
Wind an Land	7.622,4	158,6	164,3	-	5,7
Wind auf See	-	-	-	-	-
Wasserkraft	-	-	-	-	-
Klärgas	-	-	-	-	-
Deponiegas	24,1	-	-	-	-
Geothermie	-	-	-	-	-

Tabelle A2: Anzahl der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im **1. Halbjahr 2021** (vorläufige Angaben)

Anzahl EE- Stromerzeugungs- einheiten	Gesamt	Zubau (Netto)	Neu- Inbetrieb- nahmen	Leistungs- änderungen	Rückbau
Biomasse	546	4	4	8	-
Solare Strahlungsenergie	51.863	3.424	3.437	-	13
Wind an Land	3.911	35	40	-	5
Wind auf See	-	-	-	-	-
Wasserkraft	-	-	-	-	-
Klärgas	-	-	-	-	-
Deponiegas	19	-	-	-	-
Geothermie	-	-	-	-	-

Zu 2. Daten zur Windenergie an Land (Flächen, Genehmigung, Planung, Repowering)

A2.1 Ausgewiesene Fläche für Windenergie an Land

In den GIS-Shape-Dateien sind die WEG der Teilregionalpläne

- "Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung" der RPG Uckermark-Barnim (Satzungsbeschluss vom 11.4.2016) sowie
- "Windenergienutzung der RPG Oderland-Spree (Satzungsbeschluss vom 28.5.2018)

A2.2 Flächenbelegung ausgewiesener Flächen für Windenergie an Land

Für Brandenburg nicht relevant, da GIS-Daten vorliegen, die vereinbarungsgemäß das BMWi auswertet.

Tabelle A3: Flächenbelegung nach Plan bzw. Planungsregion

	Inkrafttreten des Planes	Insgesamt ausgewiesene	Insgesamt installierte	Belegung der Fläche durch
Plan bzw. Planungsregion		Fläche	Leistung auf der Fläche	Windenergieanlagen
	(Monat und Jahr)	(in km² oder ha)	(in MW)	(in %)
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-

A2.3 Planungen für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land

Tabelle A4: Planungen für neue Flächenausweisungen

Betrachtete Planung für	Geplante Veröffentlichung	Aktueller Stand der		•	•	den Kriterien für die Flächenauswahl ergehenden Plangeneration		Wird Repowering in der Planung
Neu- ausweisung	des Plans (Monat/Jahr)	Planung	Siedlung s- abständ e	Umgang mit Waldflächen	Höhen- begrenzung für WEA	Artenschutz	Sonstige	gesondert berücksichtigt?
Prignitz- Oberhavel, Teilregionalplan "Windenergie"	offen	TRP 2003 nicht mehr anwendbar, (TRP 2018 nicht genehmigt) TRP in Aufstellung, Beschluss mit Planungs- kriterien am 30.4.2019	k.Ä. gegenüber Satzung 2018	Geringfügig: Nach § 12 WaldG Brb geschützte Waldgebiete werden weiches statt hartes Tabu	Nein k.Ä. gegenüber Satzung 2018	Aufnahme Rotmilan in den TAK- Erlass seit 2/2018	Neu: hartes Tabu im Siedlungsa bstand	Keine gesonderte Festlegung, aber Einbeziehung vieler Bestandsanlagen durch WEG zwischen 750-1000 m (mit Höhenbegrenzung)
Havelland- Fläming Regionalplan "Havelland- Fläming 3.0"	offen	• (TRP 2005/08 und IRP 2015 unwirksam) IRP in Aufstellung		k.Ä. gegenüber IRP 2015	Nein k.Ä. gegenüber IRP 2015	Aufnahme Rotmilan in den TAK- Erlass seit 2/2018	Neu: hartes Tabu im	Nein

Betrachtete Planung für	Geplante Veröffentlichung	Aktueller Stand der		Änderung der zugrunde liegenden Kriterien für die Flächenauswahl im Vergleich zur vorhergehenden Plangeneration				
Neu- ausweisung	des Plans (Monat/Jahr)	Planung	Siedlung s- abständ e	Umgang mit Waldflächen	Höhen- begrenzung für WEA	Artenschutz	Sonstige	gesondert berücksichtigt?
		Beschluss mit	k.Ä.				Siedlungs-	
		Planungs-	gegenüber				abstand	
		kriterien am	IRP 2015					
		27.6.2019						
Lausitz-	offen	• (TRP 2004						
Spreewald		und TRP						
"Integrierter		2016						
Regionalplan der		unwirksam)						
RPG Lausitz-		RP in	k.Ä.	k.Ä. gegenüber	Nein	Aufnahme Rotmilan in den TAK- Erlass seit	Neu: hartes	Nein
Spreewald"		Aufstellung	gegenüber	TRP 2016	k.Ä. gegenüber	2/2018	Tabu im	
		Beschluss mit	TRP 2016		IRP 2015		Siedlungsa	
		Planungs-					bstand	
		kriterien am						
		15.9.2020						

TRP: Teilregionalplan

IRP: Integrierter Regionalplan

k.Ä.: keine Änderung

TAK: Tierökologische Abstandskriterien